



An die
Gemeindeverwaltung von **Sand in Taufers**
Steueramt
Rathausstraße 8
39032 Sand in Taufers
PEC: sandintaufers.campotures@legalmail.it

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄSAKTES

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

NICHT MEHR BESTEHEN DES ERKLÄRTEN TATBESTANDES

Der/die Unterfertigte

Zu- und Vorname	<input type="text"/>		
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
wohnhaft in	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Straße, Platz, Hausnr.	<input type="text"/>		
Steuernummer	<input type="text"/>		
PEC-Adresse Email-Adresse	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

MitInhaber/Inhaber, auch in indirekter Form (Gesellschafter/in)

der Firma	<input type="text"/>		
Steuernummer	<input type="text"/>		
MwSt. Nr.	<input type="text"/>		
Sitz in	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>
PEC-Adresse Email-Adresse	<input type="text"/>		

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, e nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,

dass der am erklärte Tatbestand



- der Dienstwohnung
 - der Verlegung des Wohnsitzes von der Hauptwohnung wegen Pflege bei Verwandten
 - des Wohnrechtes aufgrund des Höfegesetzes
 - der unentgeltlichen Nutzungslleihe an Verwandte oder an Verschwägerte
 - der Nutzung der Wohnung aus Arbeits- und Studiengründen
 - der Mitbenutzung der angrenzenden Wohnung von der selben Familiengemeinschaft
 - der landwirtschaftlich zweckgebundenen Gebäude
 - (anderer nicht aufgelisteter Tatbestand)
-

bezüglich der folgenden Wohnung bzw. folgendem Gebäude:

K.G.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	B.P.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	B.E.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Blatt	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Kat.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Klasse	<input style="width: 40px;" type="text"/>
Adresse		<input style="width: 980px; height: 20px;" type="text"/>									

samt Zubehör:

K.G.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	B.P.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	B.E.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Blatt	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Kat.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Klasse	<input style="width: 40px;" type="text"/>
Adresse		<input style="width: 980px; height: 20px;" type="text"/>									

K.G.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	B.P.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	B.E.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Blatt	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Kat.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Klasse	<input style="width: 40px;" type="text"/>
Adresse		<input style="width: 980px; height: 20px;" type="text"/>									

K.G.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	B.P.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	B.E.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Blatt	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Kat.	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Klasse	<input style="width: 40px;" type="text"/>
Adresse		<input style="width: 980px; height: 20px;" type="text"/>									

seit dem nicht mehr besteht.



Der/die Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 die Auskunft zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in welche auf der Internetseite der Gemeinde und in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

(Ort, Datum)

Der/die Erklärende

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich von dem/der Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, welcher/welche sie entgegennimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienstes, E-Mail oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat.